

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Erfassung	16.01.2024	Grundtext 3.2.1	Erfassung gemäss AG TÜ 01-2024
Beschluss AG TÜ	16.01.2024	Grundtext 3.2.1	Freigabe gemäss AG TÜ 01-2024
Beschluss SG WV	14.05.2024	Grundtext 3.2.1	Genehmigt durch die SG WV
Beschluss GK AVV	04.06.2024	Grundtext 3.2.1	abgelehnter Antrag
AG TÜ	22.01.2025	Grundtext 3.2.1	Änderungen gemäss AG TÜ 01-2022
Beschluss AG TÜ	19.03.2025	Grundtext 3.2.1	Freigabe gemäss AG TÜ 03-2025
Feedback loop AG Instandhaltung gemäß UIC WV SG, UIP und ERFA Sitzungen	16.05.2025	Grundtext 3.2.1	Keine Änderung rückgemeldet, allseits genehmigt
Beschluss AVV GK	12.06.2025	Grundtext 3.2.1	Genehmigt durch das AVV GK

Titel	Ergänzung Grundtext 3.2.1 – im Verdachtsfall betätigen, bewegen
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	AGTÜ 17.01.2024, erfasst Stefan Zebracki, DB Cargo AG
Änderungsantrag zu:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <input type="checkbox"/> Anlage 11
Einreicher:	AGTÜ, DB Cargo AG
Ort, Datum:	Mainz, 26.02.2024
Kurzbeschreibung:	Im Anhang 5 der Anlage 9 ist das Prüfmerkmal hinterlegt. Es ist im Grundtext zu präzisieren, dass ein Betätigen des Bauteils und Bewegen nur im Verdachtsfall zu erfolgen hat.

1. Ausgangslage (Ist):

1.1. Einleitung
Im Anhang 5 der Anlage 9 ist das Prüfmerkmal hinterlegt. Als Prüfmerkmal können folgende hinterlegt werden: NS = Nachsehen, M = Messen, KP = Klangprobe, BT = Betätigen, BW = Bewegen. Ein Bewegen oder Betätigen hat nur im Verdachtsfall zu erfolgen. Grundsätzlich erfolgt eine augenscheinliche Prüfung.
1.2. Funktionsweise
Als Prüfmerkmal können folgende hinterlegt werden: NS = Nachsehen, M = Messen, KP = Klangprobe, BT = Betätigen, BW = Bewegen.
1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik
Es wird präzisiert, dass grundsätzlich die Prüfung augenscheinlich erfolgt. Ein Bewegen oder Betätigen erfolgt nur bei Verdacht auf einen Schaden oder Mangel, auch wenn im Anhang 5 unter Prüfmerkmal ein „Betätigen“ oder „Bewegen“ hinterlegt sind.
1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?
<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, d.h.:
<small>* „anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 402/2013, Art. 3) „Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht“. (Quelle: BMJ-Handbuch der Rechtsförmlichkeit)</small>

2. Erwünschte Situation

2.1. Behebung des Anomalie/Problems (angestrebte Lösung)
Im Grundtext ist zu präzisieren, wann ein Bauteil zu betätigen oder zu bewegen ist. Diese Präzisierung soll im Grundtext unter Punkt 3.2.1. ergänzt werden.

3. Änderung//Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

Rot: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

3.2 Bemerkungen zum Fehlerkatalog

3.2.1 Alle vorgegebenen Maße sind nur im ~~Zweifelsfall~~ Verdachtsfall zu messen. Nur bei Verdacht auf einen Schaden oder Mangel ist ein Bauteil zu betätigen (Prüfen der Funktion) oder zu bewegen (Prüfen durch Bewegen).

4. Begründung:

Es wird präzisiert, dass grundsätzlich die Prüfung augenscheinlich erfolgt. Ein Bewegen oder Betätigen erfolgt nur bei Verdacht auf einen Schaden oder Mangel, auch wenn im Anhang 5 unter Prüfmerkmal ein „Betätigen“ oder „Bewegen“ hinterlegt sind.

5. Beurteilung der möglichen positiven oder negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Wettbewerbsfähigkeit usw.) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Die Handlung verändert sich zur heutigen Situation nicht. Es erfolgt nur eine Präzisierung.

Auswirkungen

Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Wettbewerbsfähigkeit (Wertung 1)

6. Risikobetrachtung zum Änderung

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
Begründung: Der Vorschlag präzisiert den Informationsaustausch zwischen EVU und Halter	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: siehe Template Template der Signifikanzprüfung als Anlage beifügen	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung	<input checked="" type="checkbox"/> Gegenstandslos
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • „anerkannte Regeln der Technik“ • „Nutzung eines Referenzsystems“ • explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]